

## Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Schwedens (31. Juli 1992)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1992, n° Sonderbeilage 5/1992. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme\\_der\\_kommission\\_zum\\_beitrittsantrag\\_schwedens\\_31\\_juli\\_1992-de-78f85c30-b61e-47d1-9da6-acfab7451ed2.html](http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_der_kommission_zum_beitrittsantrag_schwedens_31_juli_1992-de-78f85c30-b61e-47d1-9da6-acfab7451ed2.html)

**Publication date:** 23/10/2012

## Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Schwedens (31. Juli 1992)

### Teil 1

[...]

Die schwedische Wirtschaft und die Gemeinschaft

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion fordert von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein erhöhtes Maß an währungs- und haushaltspolitischer Konvergenz, eine stärkere Angleichung der wirtschaftspolitischen Leitlinien und — angesichts einer stärkeren Konkurrenz — entsprechend wettbewerbsfähigere Strukturen.

Schweden zählt achteinhalb Millionen Einwohner. Das Pro-Kopf-BIP liegt rund 20% über dem Gemeinschaftsdurchschnitt und entspricht etwa dem Deutschlands. Mit seiner Wirtschaft mittlerer Größenordnung ist Schweden weitgehend vom Außenhandel abhängig und hat auf den Märkten der Gemeinschaft bereits festen Fuß gefaßt<sup>2</sup>. Mit dem Eintritt Schwedens in den Europäischen Wirtschaftsraum werden seine Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft in naher Zukunft noch enger werden. Dank dieser bereits weit fortgeschrittenen Annäherung der schwedischen Wirtschaft an die Wirtschaft der Gemeinschaft dürfte es dem Land möglich sein, ab dem Beitritt sämtliche den Binnenmarkt betreffenden Vorschriften der Gemeinschaft zu übernehmen. Durch die 1991 einseitig vorgenommene Ankopplung der Schwedischen Krone an den Ecu kam es auch in monetärer Hinsicht zu einer Annäherung der schwedischen Wirtschaft an die Wirtschaft der EWS-Staaten.

3. Die wirtschaftliche Entwicklung Schwedens und der Lebensstandard seiner Bevölkerung sind im starkem Maße davon abhängig, daß es der schwedischen Wirtschaft gelingt, sich voll in das System der internationalen Arbeitsteilung einzufügen. Dies setzt eine Politik voraus, die die schwedische Wirtschaft noch stärker in die Weltmärkte integriert und gleichzeitig Strukturen schafft, die eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit gestatten. Jedoch ist die *Entwicklung der schwedischen Wirtschaft* ganz anders als die der EG-Länder wie auch der wichtigsten Partner unter den Industriestaaten verlaufen. Im wesentlichen ist das schwedische Modell durch vier Besonderheiten gekennzeichnet:

- ein soziales Netz und ein Angebot an Wohlfahrtseinrichtungen, derentwegen der Anteil der Staatsausgaben am BIP und infolgedessen die Höhe der Steuern und Abgaben rund 14 Prozentpunkte über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen;
- eine verhältnismäßig starke Regulierung und ein geringer Wettbewerb innerhalb des Landes, insbesondere im Dienstleistungssektor, aber auch in einigen Bereichen der Industrie;
- die zeit langer Zeit bestehende vorrangige Ausrichtung auf den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, die ihren Ausdruck sowohl in gesamtwirtschaftlichen Maßnahmen als auch in spezifischen beschäftigungspolitischen Maßnahmen findet; zwischen 1960 und 1990 waren nie mehr als 3% der erwerbstätigen Bevölkerung arbeitslos;
- Inflationsraten, die in den 80er Jahren über dem Gemeinschaftsdurchschnitt lagen und gegen Ende dieses Zeitraums noch weiter davon abwichen. 1992 könnte sich die Inflationsrate jedoch als Folge der Rezession und einer Verringerung der indirekten Steuern bei etwa 3% einpendeln.

4. Im Laufe der 80er Jahre wurde dieses Modell mehr und mehr in Frage gestellt. Ein Anzeichen für die Krise ist darin zu sehen, daß von allen Industriestaaten Schweden derzeit eine der drastischsten Rezessionen erlebt. Ein weiteres Anzeichen ist die rückläufige Entwicklung der Wirtschaft Schwedens im Vergleich zu den industrialisierten Partnerländern. Während zum Beispiel das Pro-Kopf-BIP 1970 noch 30% über dem Gemeinschaftsdurchschnitt lag, ist dieser Vorsprung heute auf 20% geschrumpft. In der letzten

Expansionsphase zwischen 1985 und 1989 stieg die Inlandsnachfrage in Schweden rascher als in der Gemeinschaft; dagegen wuchs das BIP annähernd im gleichen Rhythmus, während die Industrieproduktion deutlich langsamer zunahm. Die nachlassende Wettbewerbsfähigkeit der schwedischen Wirtschaft führte so im gleichen Zeitraum zu einer raschen Verschlechterung der Handelsbilanz.

Die im Laufe der Zeit zunehmenden staatlichen Eingriffe in Form von Beihilfen oder wettbewerbsbeschränkenden Regelungen machen deutlich, daß die schwedische Bevölkerung vor allem auf solidarischeres Verhalten und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen Wert legt. Dafür nahmen die Schweden auch lange Zeit ungewöhnlich hohe Steuern in Kauf. Ein Großteil (70%) der öffentlichen Ausgaben wird von den Gemeinden und Regionen verwaltet. Rund die Hälfte dieser Ausgaben wird aus direkten Steuern finanziert, die autonom auf gemeindlicher oder regionaler Ebene festgesetzt werden.

Dieser verstärkte Interventionismus führte jedoch auch zu gesamtwirtschaftlichen Störungen und Störungen des Preismechanismus mit der Folge, daß die schwedische Wirtschaft an Effizienz und Anpassungsfähigkeit verlor und der Inflationsdruck sich verstärkte. Zum einen bewirken hohe Steuern und eine starke soziale Absicherung in Zeiten wirtschaftlicher Expansion verstärkte Spannungen auf dem Arbeitsmarkt. Zum anderen immobilisieren die Preisverzerrungen in den durch staatliche Eingriffe geschützten oder privilegierten Wirtschaftszweigen Mittel, die in den weltmarktorientierten Wirtschaftszweigen besser eingesetzt werden könnten.

Die Schaffung der Voraussetzungen für eine anhaltend stabile Währung und das Wiederingangbringen der Marktmechanismen sind die Hauptziele der Strategie, die seit Ende der 80er Jahre schrittweise eingeleitet wurde, um diese Störungen zu beheben. In ihrer heutigen Ausgestaltung läuft diese Strategie auf eine Begrenzung des Anteils der Staatsausgaben und des Fiskus am Bruttoinlandsprodukt hinaus. Es gilt als wichtig, daß die notwendigen und zum Teil bereits eingeleiteten Strukturreformen die Beseitigung der Hindernisse für eine bestmögliche Allokation der Ressourcen zum Ziel haben. So kann der Wunsch der schwedischen Bevölkerung nach verhältnismäßig hohen Sozialleistungen mit einer ausreichenden Wettbewerbsfähigkeit und einer dynamischen Entwicklung der Wirtschaft in Einklang gebracht werden. Die Integration der schwedischen Wirtschaft in den Binnenmarkt und in die Gemeinschaft dürfte die Wirksamkeit dieser Reformen steigern.

5. 1991 sank die *Inflationsrate* von 10% im Jahr 1990 auf 3% und liegt damit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit einem Rückgang der Nachfrage, einem Anstieg der Arbeitslosigkeit und einer Senkung der indirekten Steuern.

Es bleibt abzuwarten, ob die Inflationsrate auch in einer Phase des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs so niedrig gehalten werden kann. Die Chancen dafür stehen gut.

6. Die neue *Währungs- und Wechselkurspolitik* schafft die Voraussetzungen für Stabilität und Konvergenz mit den Ländern des Europäischen Währungssystems. Diese neue Politik hat bereits durchaus an Glaubwürdigkeit gewonnen. Durch den in der ersten Hälfte der 80er Jahre vollzogenen Übergang von einer Währungspolitik mit den Mitteln der Kreditbeschränkung zu einer an den Zinssätzen orientierten Währungspolitik, wie sie ähnlich in der Gemeinschaft betrieben wird, schuf sich Schweden die dafür erforderlichen Instrumente. Ganz im Sinne dieses Ziels war die erst später eingeleitete, jetzt aber fast abgeschlossene Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Damit wird die Verzahnung des schwedischen Geld- und Kapitalmarktes mit dem der Gemeinschaft weiter gefördert. Durch angemessene wirtschaftspolitische Maßnahmen müßte diese Währungspolitik jedoch noch überzeugender gestaltet werden.

7. Aufgrund der neuen Politik der Wechselkurse wird eine engere Verbindung zwischen den in Schweden geltenden Zinssätzen und Preisen und denen auf den internationalen Märkten hergestellt. Daher wirkt sich eine unausgewogene Entwicklung der Nominallöhne über den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität wie auch über höhere Zinssätze rascher auf den *Arbeitsmarkt* aus. Mehr als bisher müssen Korrekturen auf dem Arbeitsmarkt über flexiblere Nominallöhne erreicht werden.

In Schweden werden Lohnverhandlungen von den Sozialpartnern autonom und sehr zentral geführt. Daher

tragen die Sozialpartner eine große Verantwortung für die gesamtwirtschaftlichen Folgen ihrer Lohnvereinbarungen. In der Vergangenheit wurden die Folgen der Lohnabschlüsse häufig durch einen Inflationsschub, der zur Verringerung der Reallöhne, aber langfristig zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ressourcen-Allokation führte, wie auch durch eine gezielte Beschäftigungspolitik gemildert, dank deren ein nicht unerheblicher Teil der erwerbstätigen Bevölkerung Arbeit fand. Die neue Währungspolitik stellt den ersten dieser Ausgleichsmechanismen von Grund auf in Frage, weshalb die Sozialpartner in noch stärkerem Maße als bisher auf Stabilität und Vollbeschäftigung bedacht sein müssen. Außerdem sind den gezielten beschäftigungspolitischen Maßnahmen Grenzen gesetzt, weil es an Haushaltsmitteln fehlt und weil die Wirksamkeit solcher Maßnahmen mit der wachsenden Zahl der Begünstigten abnimmt.

8. Die *Haushaltspolitik* steht zweifellos vor einem Wendepunkt. Die 1990 noch aktive Haushaltsbilanz dürfte 1993 ein Defizit in Höhe von annähernd 5% des BIP ausweisen. Bisher hält es die schwedische Regierung für vordringlich, die Steuern zu senken. Infolge der bereits eingeleiteten oder vorgesehenen Reformen und unter dem Einfluß der Wirtschaftsflaute dürfte das Steueraufkommen von rund 56% des BIP im Jahr 1991 auf 51% im Jahr 1993 schrumpfen. Trotz der Ausgabenkürzungen (um rund 2% des BIP), die in dem Ende April von der Regierung eingebrachten ergänzenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, dürfte sich der Anteil der Staatsausgaben am BIP zwischen 1991 und 1993 um 2 Prozentpunkte erhöhen. Gegenwärtig berät das Parlament über zahlreiche Strukturreformen, mit denen der stetige Anstieg der Staatsausgaben im Rahmen einer mittelfristigen Strategie aufgehalten werden soll. Dazu ist zu bemerken, daß die schwedischen Staatsschuld im Verhältnis zum BIP in den letzten Jahren erheblich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt lag<sup>3</sup>. Auf jeden Fall kommt es weiterhin darauf an, die Bemühungen um einen Abbau der steuerlichen Belastung und um Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen miteinander in Einklang zu bringen.

9. Seit Ende der 80er Jahre wurde es für die schwedische Regierung immer dringlicher, *eine Strategie zur Wiederbelebung der Wirtschaft* zu entwerfen. In Anbetracht der Besonderheiten der schwedischen Wirtschaft und ihrer komparativen Vorteile mußte man sich einerseits für eine stärkere Anbindung der schwedischen Wirtschaft an eine Gemeinschaft entscheiden, die sich auf dem Weg zum Binnenmarkt und zur Währungsunion befand. Andererseits machten die innenpolitischen Spannungen und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber einer stärkeren Konkurrenz eine gründliche Überprüfung der Mechanismen dieser Wirtschaft notwendig. Diese Überprüfung ist noch längst nicht abgeschlossen, auch wenn bereits wichtige Schritte getan wurden. Hauptthema der Diskussionen ist natürlich die Neudefinition der Rolle des Staates. Für die politischen und gesellschaftlichen Kräfte geht es darum, das richtige Gleichgewicht zu finden, das es ermöglicht, die spezifischen Wertvorstellungen der schwedischen Bevölkerung mit der Forderung nach wirtschaftlicher Effizienz in Einklang zu bringen, die die Voraussetzung dafür ist, daß die bemerkenswerten sozialen Errungenschaften — ein deutlich über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegender Lebensstandard und sehr geringe Arbeitslosenzahlen — auf Dauer bewahrt werden können. Wenn Schweden diese Ziele entschlossen verfolgt, kann es sich ohne allzu große Schwierigkeiten in die Gemeinschaft integrieren und zu gegebener Zeit einen wertvollen Beitrag zur Schaffung der Währungsunion leisten.

10. Der *Außenhandel* Schwedens ist in starkem Maße auf Europa, insbesondere die Gemeinschaft, ausgerichtet, auf die 55% der Ausfuhren wie der Einfuhren entfallen. Auf die anderen EFTA-Länder, von denen drei ihren Beitritt zur Gemeinschaft beantragt haben, entfallen 18% der schwedischen Aus- und Einfuhren. Ganz Mittel- und Osteuropa hat heute einen Anteil von ungefähr 2,3% am schwedischen Außenhandel.

Die wichtigsten außereuropäischen Exportmärkte Schwedens sind die Vereinigten Staaten (8%) und Japan (2,1%), aus denen 8,5% bzw. 5,1% der schwedischen Einfuhren stammen.

Trotz des verhältnismäßig bescheidenen Umfangs seiner Wirtschaft stand Schweden 1991 unter den Lieferländern der Gemeinschaft an vierter Stelle. Nach den Vereinigten Staaten, Japan und der Schweiz stammen rund 5,1% der Einfuhren aus Nicht-EG-Ländern aus Schweden (21,9 Mrd. ECU). Das gleiche gilt für die Extra-EG-Ausfuhren, bei denen Schweden mit 5,2% der Gesamtausfuhren (25,2 Mrd. ECU) hinter

den Vereinigten Staaten, der Schweiz, Österreich und Japan an fünfter Stelle rangiert.

Seit Ende der 80er Jahre hat sich die Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Schweden zugunsten Schwedens verschoben. 1991 zum Beispiel betrug der Handelsbilanzüberschuß Schwedens 3,3 Mrd. ECU.

Die Struktur des Handels zwischen der Gemeinschaft und Schweden ist in beiden Richtungen ziemlich ähnlich, das heißt, es handelt sich im wesentlichen um Maschinen und Verarbeitungserzeugnisse. Die Gemeinschaft führt aus Schweden vor allem Papier und Pappe ein (16,3%/4,1 Mrd. ECU), ferner Maschinen (16%/4 Mrd. ECU), Fahrzeuge und Fahrzeugszubehör (13,2%/3,3 Mrd. ECU) sowie Elektromotoren (6% 11,2 Mrd. ECU). Die EG-Ausfuhren nach Schweden setzen sich im wesentlichen zusammen aus Maschinen (18%/3,9 Mrd. ECU), Elektromotoren (10%/2,1 Mrd. ECU), Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör (9,5%/2 Mrd. ECU) und Kunststoff (4,6%/1 Mrd. ECU).

## Auswirkungen des Beitritts

### Landwirtschaft und Forsten

1. Schweden hat rund 2,8 Mio. ha Ackerfläche und 0,3 Mio. ha Grünland. Auf etwa 1,2 Mio. ha Ackerfläche wird Getreide angebaut, während 0,9 Mio. ha ständig oder zeitweilig als Weideland genutzt werden. Die verbleibenden 0,6 bis 0,7 Mio. ha werden entweder für andere Kulturen genutzt, oder sie liegen brach. 23,4 Mio. ha, das heißt kaum weniger als 60% des Landes, sind bewaldet <sup>4</sup>.

Bei der Erzeugung einer Reihe von wichtigen landwirtschaftlichen Produkten wurde in den letzten Jahren ein Selbstversorgungsgrad von über 100% erreicht. Im Rahmen einer 1990 beschlossenen und seit 1. Juli 1991 durchgeführten umfangreichen Reform der schwedischen Agrarpolitik soll die Überschußproduktion abgebaut werden. Die Viehhaltung ist bereits erheblich zurückgegangen, und frühere Produktionsüberschüsse sind praktisch verschwunden. Je nach Erzeugnis erreicht Schweden 1 bis 3% der Agrarproduktion der Gemeinschaft.

2. Das gegenwärtig in Schweden praktizierte System zur Stützung der Landwirtschaft unterscheidet sich vom dem der Gemeinschaft. Die in Schweden vorgenommene Deregulierung bedeutete auch die Aufgabe einiger traditioneller agrarpolitischer Instrumente (z. B. Markt- und Preisregulierungen sowie Ausfuhrerstattungen), die nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik sind. Angesichts der großen Bedeutung der *Markt- und Preispolitik* im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist eine Anpassung der schwedischen Politik notwendig. Insbesondere müßten die genannten agrarpolitischen Instrumente und ein Quotensystem wieder eingeführt und in einigen Bereichen die Erzeugerpreise gesenkt werden. Da der Markt für Obst und Gemüse in Schweden nicht reguliert ist, erfordert die Anpassung an die Gemeinsame Agrarpolitik die Einführung von Interventionskäufen und Ausfuhrbeihilfen zugunsten dieser Erzeugnisse.

Der Außenschutz für einige wichtige Agrarerzeugnisse ist in der Gemeinschaft höher als in Schweden, auch wenn die Marktpreise häufig niedriger sind. Generell dürfte eine Angleichung des schwedischen Außenschutzes keine größeren Probleme aufwerfen.

3. Unter den gegenwärtigen Bedingungen würde ein Beitritt Schwedens zur Gemeinschaft für die schwedischen Erzeuger bedeuten, daß die Preise für einige der wichtigsten Agrarprodukte sinken. Eine in Schweden durchgeführte Vorstudie<sup>5</sup> ergab, daß der allgemeine Erzeugerpreis für Getreide in der EG etwas unter den langfristig in Schweden erwarteten Preisen liegt. Bei den meisten Erzeugnissen der Viehzucht muß mit sinkenden Erzeugerpreisen gerechnet werden. Jedoch werden die niedrigeren Preise für Viehzuchtprodukte in gewissem Umfang durch die ebenfalls niedrigeren Kosten für Futtermittel ausgeglichen. In der Zuckerwirtschaft werden keine dramatischen Änderungen der Erzeugerpreise und der Produktion erwartet. In der Gemeinschaft sind die direkten Beihilfen für bestimmte Futterpflanzen, wie Erbsen und Bohnen, sowie für Grassamen höher als in Schweden. Bei Lamm- und Schaffleisch würde der Beitritt höhere Beihilfen und einen stärkeren Wettbewerb bei der Einfuhr bedeuten. Bei

Gartenbauerzeugnissen dürfte der Beitritt zu niedrigeren Erzeugerpreisen führen.

Für die schwedischen Landwirte bedeutet eine Anpassung an die auf dem Gemeinschaftsmarkt vorherrschenden Bedingungen, daß sie generell mit niedrigeren Erzeugerpreisen, einem geringeren Stützungs niveau und stärkerem Wettbewerb rechnen müssen. Als Folge sinkender Erzeugerpreise und stärkeren Wettbewerbs sind in Schweden auch niedrigere Verbraucherpreise und ein vielfältigeres Angebot an Nahrungsmitteln zu erwarten.

4. Da die Agrarproduktion des Bewerberlandes im Vergleich zu der der Gemeinschaft gering ist, sind keine weitreichenden Auswirkungen für die Märkte der Gemeinschaft zu erwarten, zumal Schweden seine Überproduktion, soweit sie früher bestand, zur Zeit abbaut oder bereits aufgegeben hat. Jedoch besteht die Möglichkeit, daß sich regionale Handelsströme zwischen unmittelbaren Nachbarn Schwedens verlagern. Deswegen sind gegebenenfalls regionale Anpassungen notwendig.

5. Bodennutzung und klimatische Bedingungen in Südschweden unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in den nördlichen Ländern der Gemeinschaft, auch wenn die geringe Bevölkerungsdichte und die geographische Lage unter Umständen zur Ausbildung einiger spezifischer Merkmale der schwedischen Landwirtschaft geführt haben. Im Norden Schwedens herrschen jedoch ganz andere Bedingungen für die Landwirtschaft als im Süden. In den nördlichen Landesteilen Schwedens ist die Lage wegen der äußerst geringen Bevölkerungsdichte, der ungünstigen klimatischen Bedingungen, der langen Transportwege und der hohen Produktionskosten besonders problematisch. Aus vielerlei Gründen, zum Beispiel zur Förderung der Regionalentwicklung und der Beschäftigung, aus Gründen der nationalen Sicherheit und des Naturschutzes, werden diese Gebiete daher besonders unterstützt. Die Landwirtschaft gehört zu den Hauptnutznießern dieser Maßnahmen. Nach schwedischer Schätzung übertrifft der Umfang der Hilfe, die Nordschweden im Rahmen der schwedischen Agrarpolitik gewährt wird, die entsprechenden Hilfen in der Gemeinschaft erheblich. Es wird davon ausgegangen, daß Schweden bemüht sein wird, auch nach seinem etwaigen Beitritt ein hohes Stützungs niveau beizubehalten. Die Gemeinschaft müßte während der Verhandlungen prüfen, ob eine solche Unterstützung mit den einschlägigen Politiken und Vorschriften der Gemeinschaft, auch auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, zu vereinbaren ist.

6. Die Tatsache, daß es in Schweden eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur und der *ländlichen Entwicklung* gibt, die ganz auf die schwedischen Gegebenheiten abgestimmt sind, erschwert einen direkten Vergleich mit den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen. Mit dem Erlaß flankierender Maßnahmen zur GAP-Reform hat sich die Zahl der mit den EG-Vorschriften vergleichbaren schwedischen Agrarförderungsmaßnahmen erhöht.

Dies gilt sowohl für einige *horizontale Maßnahmen* als auch für die *Maßnahmen zur regionalen Entwicklung*<sup>6</sup>. Zu zwei der wichtigsten horizontalen Maßnahmen findet sich in Schweden kein Gegenstück: Gemeint sind die Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe und die Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das gleiche gilt für die Vorruhestandsregelungen oder Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Buchführung, die Schaffung von Betriebshelferdiensten und Starthilfen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften. Für die EG-Beihilfen für die berufliche Bildung junger Landwirte gibt es Entsprechungen in Schweden. Ferner gilt dies für die Stilllegungs- und Umstellungsmaßnahmen, insbesondere nach der GAP-Reform. In Schweden gibt es keine geographische Abgrenzung benachteiligter Gebiete als Grundlage für die Zahlung von Beihilfen für die Viehhaltung. Direkte Zahlungen an die Landwirte wurden ohne geographische Kriterien für eine Übergangszeit eingeführt. Diese Zahlungen sind viel höher als die nach den Gemeinschaftsvorschriften gewährten Höchstbeträge. Was die Maßnahmen zur regionalen Entwicklung anbetrifft, so erhalten die nördlichen Regionen Schwedens bereits Unterstützung, die in der Hauptsache der Landwirtschaft gilt. Alle Beihilfen, die die Gemeinschaft im Hinblick auf das Ziel Nr. 5b gewährt<sup>7</sup>, könnten auf neue Wirtschaftszweige in ländlichen Gebieten ausgedehnt werden, auf den Umweltschutz, die Ausbildung und andere Maßnahmen sowie auf neue agrarpolitische Bereiche, z. B. die Flurbereinigung.

Der *Umweltschutz* spielt in Schweden eine große Rolle. Das Programm zur Verringerung des Düngemittleinsatzes und das Programm zur Eindämmung der Schäden durch die Verwendung von

Pflanzenschutzmitteln scheinen in einigen Bestandteilen mit den EG-Vorschriften zur Extensivierung vergleichbar zu sein, andere Elemente aber finden in der Gemeinschaft keine Entsprechung. Durch umfangreiche Maßnahmen wird in Schweden der Landschaftsschutz gefördert. In der Substanz sind sie weitgehend mit der jüngsten EG-Entscheidung über Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zu vergleichen, die im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gefällt wurde. Die Angleichung der schwedischen Wald- und Umweltschutzvorschriften könnte Änderungen erforderlich machen, dürfte aber auf keine größeren Hindernisse stoßen.

Sowohl in Schweden als auch in der EG werden Aufforstungsprämien gewährt. Verglichen mit den in der EG möglichen Höchstprämien sind die schwedischen Prämien verhältnismäßig niedrig. Dagegen sind die Umstellungsprämien, die in Schweden für die Anpflanzung von Wald auf Ackerland gewährt werden, höher als in der Gemeinschaft. Die Bedingungen, unter denen Prämien gewährt werden können, sollten sorgfältiger geprüft werden, um festzustellen, ob sie den in der Gemeinschaft geltenden Bedingungen entsprechen.

### Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Wie in diesem Bericht bereits an anderer Stelle dargelegt wurde<sup>8</sup>, erlebt Schweden seit 1989 eine ausgeprägte Rezession mit Inflationsraten (1991: 10%, aber 1992: 3%) und Arbeitslosenquoten (5,7% im Februar 1992), die zwar unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, jedoch weit über den üblichen schwedischen Werten liegen. Im Verwaltungsgebiet Norbotten (im äußersten Norden) beträgt die Arbeitslosenquote 9,5%, in einigen Gemeinden sogar 15%. Darüber hinaus sind die Beschäftigungsprobleme in den in der Umstellung begriffenen traditionellen Industriegebieten (Papier, Stahl und Eisenerzbergbau) infolge der Rezession noch gravierender geworden.

2. Die gegenwärtige Wirtschaftslage berührt die einzelnen Regionen in unterschiedlichem Maße; der Nordwesten des Landes hat den niedrigsten Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-Einkommen und an der Beschäftigung; die am stärksten industrialisierte Region umfaßt das südschwedische Binnenland (Jönköping, Älsborg, Skaraborg, Västmanland). Der Abstand zwischen den Regionen ist jedoch nicht so ausgeprägt wie zwischen den EG-Mitgliedstaaten.

3. Zwar hat die schwedische Regierung 1990 mit einer Änderung der Politik der Regionalbeihilfen begonnen (direkte Beihilfen vorrangig für Infrastrukturprojekte, gezielter Einsatz der Beihilfen in Bereichen, die mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, Verringerung des Beihilfeniveaus), jedoch übersteigen noch zu viele Regionalbeihilfen die in der Gemeinschaft zulässigen Obergrenzen<sup>9</sup>.

Die schwedischen Regionen<sup>10</sup> kommen für Interventionen im Sinne der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b<sup>11</sup> in Betracht, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 und Nr. 4253/88 erfüllen<sup>12</sup>.

5. Nach den geltenden Kriterien dürften die schwedischen Regionen nicht für eine Förderung im Sinne des Ziels Nr. 1 in Betracht kommen. In bezug auf Ziel Nr. 2 müßte eine Prüfung der Industrieregionen anhand der zum Zeitpunkt des Beitritts neuesten Daten vorgenommen werden, damit festgestellt werden kann, ob die von der rückläufigen industriellen Entwicklung besonders betroffenen Gebiete gegebenenfalls für eine Förderung in Betracht kommen.

6. Mit Blick auf Ziel Nr. 5b ist zu vermuten, daß die ländlichen Gebiete Schwedens, die am weitesten von den Wirtschaftszentren des Landes (und der Gemeinschaft) entfernt sind und die größten Verkehrs- und Kommunikationsprobleme haben, möglicherweise die einschlägigen Kriterien erfüllen. Wie im Falle des Ziels Nr. 2 müssen die betreffenden Gebiete zu gegebener Zeit einer eingehenden Analyse unterzogen werden.

7. Einige der wichtigsten horizontalen Maßnahmen gemäß Ziel Nr. 5a haben in Schweden keine Entsprechung: zum Beispiel die Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe oder die Verarbeitungs- und Vermarktungsbeihilfen in der Land- und Forstwirtschaft. Dagegen gibt es auch in

Schweden Maßnahmen, die den EG-Zuschüssen zur Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben entsprechen. Schweden müßte Anpassungen vornehmen, um die nach den Gemeinschaftsvorschriften geltenden Kriterien für die Förderwürdigkeit zu erfüllen.

8. Angesichts der Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit in jüngster Zeit zugenommen hat, könnte Schweden wahrscheinlich in gewissem Umfang Hilfen erhalten, wie sie der Europäische Sozialfonds zur Erreichung der horizontalen Ziele Nr. 3 und Nr. 4 gewährt. Sollten jedoch die Langzeitarbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand bleiben, so könnte Schweden voraussichtlich nur in bescheidenem Umfang mit Hilfe für diese beiden Ziele rechnen.

9. Im Hinblick auf die Anwendung der Gemeinschaftsregeln, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds, müßten die schwedischen Behörden einschlägige und mit den Gemeinschaftskriterien vergleichbare nationale und regionale Daten übermitteln.

10. Nach dem Beitritt Schwedens würde es in der Gemeinschaft zum ersten Mal arktische und subarktische Regionen geben. Durch die besonderen klimatischen und demographischen Verhältnisse in diesen Regionen würde sich die regionale und soziale Vielfalt der Gemeinschaft verstärken, was seinen Niederschlag in der Strukturpolitik der EG finden müßte.

## Steuern

1. Die Gesamtsteuerbelastung in Schweden (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) gehört zu den höchsten unter den OECD-Ländern und liegt wesentlich über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die seit drei Jahren durchgeführte Steuerreform wird jedoch die Gesamtsteuerbelastung schrittweise herabsetzen.

Die Struktur der Steuerbelastung, das heißt die Verteilung auf die verschiedenen Arten von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, ist derjenigen der Gemeinschaft vergleichbar.

2. Die Gesellschaftssteuern und die direkten Steuern fallen nicht unter das EWR-Abkommen und sind folglich ein Thema der Beitrittsverhandlungen. Schweden dürfte durchaus in der Lage sein, diese Maßnahmen ohne Übergangszeiten einzuführen. Ferner muß Schweden die Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Gewinnberichtigung verbundener Unternehmen akzeptieren<sup>13</sup>.

3. Schweden hat 1969 die Mehrwertsteuer eingeführt. Bis 1992 galt in Schweden wie in den anderen nordischen Ländern ein einziger Mehrwertsteuersatz von 25%. 1992 wurde der Standardmehrwertsteuersatz von 25% auf 22% herabgesetzt, und es wurde ein ermäßigter Satz von 18% eingeführt, der vor allem für Nahrungsmittel gilt.

Im Rahmen der derzeitigen schwedischen Steuerpolitik, die auf eine allmähliche Verringerung der Steuerlast abzielt, besteht die Möglichkeit, daß durch eine weitere Senkung der Mehrwertsteuersätze der Unterschied zu dem EG-Standardsatz von 15% und dem ermäßigten Satz von 5% noch mehr verringert wird.

4. In Schweden bestehen gegenwärtig 33 verschiedene Verbrauchsteuern, die vor allem im Energiesektor sowie für alkoholische Getränke und Tabakwaren besonders hoch sind.

Die schwedischen Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke sind aus Gründen der Gesundheitspolitik wesentlich höher als die für die Zeit nach 1992 beschlossenen Mindestsätze. Schweden würde zwar diese Steuersätze nach dem Beitritt beibehalten können, müßte aber die Folgen der Abschaffung der Beschränkungen für Käufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten in Betracht ziehen.

Für Tabakwaren gilt eine Sondersteuer. Da das Gemeinschaftsrecht auf Mindestsätzen basiert, müßte

Schweden seine Steuersätze auf Tabakwaren nicht ändern, sondern lediglich seine Berechnungsmethode anpassen.

Auf Erdöl werden außer der Mehrwertsteuer noch drei Steuern erhoben: Energiesteuer, CO<sub>2</sub>-Abgabe und Schwefelabgabe. Im Hinblick auf die notwendige Angleichung an den Gemeinschaftsdurchschnitt hat die schwedische Regierung eine neue Energiebesteuerung beschlossen. Dabei ist das Umweltziel gewahrt geblieben, der Steuersatz aber gesenkt worden.

Außerdem werden heute noch auf zahlreiche andere Produkte Verbrauchsteuern erhoben, von denen einige zum 1. Januar 1993 abgeschafft werden. Im Gegensatz zu den Verbrauchsteuern auf Erdöl, Tabakwaren und alkoholische Getränke werden die Steuern auf andere Produkte nicht an das Gemeinschaftsniveau angeglichen. Die Mitgliedstaaten können derartige Steuern beibehalten, sofern sie keine Grenzformalitäten im Handel zwischen den Mitgliedstaaten hervorrufen.

## Wettbewerb

1. Im Hinblick auf die bevorstehende Öffnung ihres Marktes für den Wettbewerb aus der Gemeinschaft sahen sich die schwedischen Behörden veranlaßt, das bisherige Wettbewerbsrecht grundlegend zu ändern, das zahlreiche Kartelle zuließ. In diesem Bereich haben die schwedischen Behörden bedeutende Anstrengungen unternommen, um ihre Rechtsvorschriften an das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft anzugleichen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Ablösung der bisherigen Kontrolle der mißbräuchlichen Ausnutzung durch ein System im Einklang mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags, die grundsätzlich ein Verbot vorsehen. Diese ermutigende Entwicklung muß jedoch noch durch konkrete Maßnahmen zur effektiven Durchführung der neuen Bestimmungen bestätigt werden, für die weitgehend das neue *Schwedische Wettbewerbsamt* zuständig sein wird.

2. Im Bereich der staatlichen Beihilfen ist die 50%ige Kürzung der Beihilfen für Unternehmen zwischen 1986 und 1990 ebenfalls ein ermutigendes Zeichen. Bei einer gründlicheren Prüfung wurde jedoch festgestellt, daß gewisse Beihilfen möglicherweise nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wären. Das gilt beispielsweise für bestimmte Exportbeihilfen, bestimmte Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung, sektorale Beihilfen und bestimmte Kumulierungen.

3. Problematisch erscheinen die staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 EWG-Vertrag, wobei vor allem das Alkoholmonopol Schwierigkeiten bereiten könnte. Bisher haben die schwedischen Behörden keinerlei Umformung im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorbereitet, das ähnliche Bestimmungen wie Artikel 37 EWG-Vertrag enthält.

Dagegen wurden in Bereichen wie Stromversorgung, Eisenbahnverkehr (Unternehmen mit Sonder- oder Alleinrechten im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 EWG-Vertrag) Gesetzesreformen für 1992 angekündigt, die eine größere Liberalisierung des schwedischen Marktes gewährleisten dürften. Diese Reformen wären unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik zu prüfen.

4. Insgesamt dürften die Änderungen des Kartellgesetzes und die Verringerung des Gesamtniveaus der Beihilfen die Integration der schwedischen Wirtschaft in diejenige der Gemeinschaft erleichtern. Jedoch lassen diese Entwicklungen allein noch nicht den Schluß zu, daß das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft problemlos von Schweden übernommen werden kann. Die Effizienz des EFTA-Überwachungsorgans und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ab 1. Januar 1993 werden ein entscheidender Test sein, vor allem im Falle bestimmter staatlicher Beihilfen und des problematischen Alkoholmonopols.

## Fischerei

1. In Schweden ist trotz der sehr langen Küste die Hochseefischerei nicht so stark entwickelt wie in den Nachbarstaaten. Beim derzeitigen Stand der Dinge dürfte daher der Beitritt dieses Landes die gemeinsame Fischereipolitik nicht wesentlich beeinflussen. Angesichts der Verpflichtungen zur Öffnung der Märkte im Rahmen des EWR-Abkommens kann Schweden seine eigene Politik mühelos anpassen.

2. Im Hinblick auf die volle Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht sind jedoch die Gegenseitigkeit des Zugangs zu den jeweiligen Gewässern und den Beständen (insbesondere Anpassung des schwedischen Bewirtschaftungssystems an das Quotensystem der Gemeinschaft) sowie die Marktorganisation gründlich zu prüfen, da staatliche Vorschriften in diesem Bereich bisher fehlen.

3. Nach dem Beitritt wird Schweden in vollem Umfang an der gemeinsamen Fischereipolitik beteiligt werden. Bis dahin wird die Gemeinschaft die Entwicklung der Fischereibeziehungen zwischen Schweden und Ländern wie den baltischen Staaten und der Russischen Föderation aufmerksam verfolgen, da mit diesen Ad-hoc-Abkommen über die gegenseitige Einräumung von Fangquoten für 1992 geschlossen wurden.

#### Verkehr

1. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme des Gemeinschaftsrechts im Verkehrssektor werden in dem EWR-Abkommen geregelt. In diesem Bereich gelten keine Übergangszeiten für Schweden, was beweist, daß sich die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und Schwedens in der gleichen Richtung entwickeln.

2. Im Vergleich zu der Gemeinschaft sind in Schweden im Inlandsverkehr größere Abmessungen und Gewichte für schwere Lastwagen zulässig. Eine Länge von 24 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 64 t werden insbesondere für den Holztransport als wirtschaftlich notwendig angesehen. Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen im Inlandsverkehr müssen in den Beitrittsverhandlungen zur Sprache gebracht werden.

#### Gewerbliche Wirtschaft

1. In den meisten Industriezweigen dürfte der Beitritt Schwedens keine Probleme stellen, da das einschlägige Gemeinschaftsrecht bereits aufgrund des EWR-Abkommens übernommen wird. Begrenzte Übergangszeiten würden nur für wenige Ausnahmefälle vorgesehen. Dementsprechend werden die schwedischen Rechtsvorschriften spätestens am 1. Juni 1995 in nahezu allen Bereichen dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

2. In einigen Bereichen jedoch, wie chemische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge oder Baugewerbe, sind im Rahmen der Beitrittsverhandlungen noch Einzelfragen zu regeln<sup>14</sup>.

#### Außenhandel

1. Als Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde Schweden den Gemeinsamen Zolltarif und die gemeinsame Handelspolitik der EG gegenüber Drittländern übernehmen.

2. Die schwedischen Zollsätze für gewerbliche Waren sind denen des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) vergleichbar. Durchschnittlich betragen die Meistbegünstigungs-Zollsätze für solche Waren 4,6% bzw. 5,6%<sup>15</sup>.

3. Mit Übernahme der gemeinsamen Handelspolitik treten für den schwedischen Außenhandel alle grundlegenden Bestimmungen des Vertrags von Rom (insbesondere Artikel 113 EWG-Vertrag) und die außenhandelsrelevanten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in Kraft; dabei handelt es sich im

einzelnen um folgende Regelungen:

- die gemeinsame Einfuhrregelung;
- die Regelung zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern;
- die gemeinsame Ausfuhrregelung;
- das sogenannte Neue handelspolitische Instrument;
- die Regelung zum Verbot der Einfuhren von nachgeahmten Waren;
- das System allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft gegenüber Entwicklungsländern.

4. Alle derzeit von Schweden angewendeten handelspolitischen Instrumente und Maßnahmen müßten angepaßt bzw. aufgehoben werden, damit die schwedischen Regelungen mit den Verpflichtungen in Einklang gebracht werden, die dem Land aufgrund des Gemeinschaftsrechts erwachsen. In Anbetracht der bereits weitgehenden Liberalisierung seines Handels mit gewerblichen Waren wird Schweden kaum nennenswerte Schwierigkeiten haben, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Schweden hat eine Antidumpingregelung, die, wie die der Gemeinschaft, auf dem GATT-Antidumpingkodex beruht. 1972 hat Schweden ein System allgemeiner Zollpräferenzen eingeführt, das sich dadurch auszeichnet, daß die unter das System fallenden Waren zollfrei eingeführt werden können und keine Zollkontingente oder Plafonds vorgesehen sind. Sachverständige beider Seiten vergleichen zur Zeit die beiden APS-Systeme.

Schwierigkeiten könnten sich in Schweden möglicherweise bei der Anwendung von Gemeinschaftsbeschlüssen aufgrund von Beschlüssen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit (oder künftig gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) ergeben. Problematisch könnte auch die Anwendung von Artikel 59 EGKS-Vertrag sein<sup>16</sup>.

5. Schweden müßte auch die Präferenzabkommen übernehmen, die die Gemeinschaft mit dritten Ländern geschlossen hat. Dazu gehören in erster Linie die Abkommen mit den (restlichen) EFTA-Ländern, die Europa Abkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, die verschiedenen Mittelmeerabkommen und das Abkommen von Lomé. Ernste Schwierigkeiten sind auch hier für Kerne der beteiligten Parteien zu erwarten. In bestimmten Fällen könnte sich die Gemeinschaft aber gezwungen sehen, zwecks Berücksichtigung des Beitritts Schwedens bestehende Abkommen mit einigen Partnern neu auszuhandeln und nötigenfalls technische Anpassungen vorzunehmen oder Übergangszeiten einzuführen (z.B. im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen den bilateralen Textilabkommen oder bestimmten Präferenzabkommen mit Drittländern).

6. In Schweden gelten keine Einfuhrschränkungen für Textilien und Bekleidung und das Land hat das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (MFV) nicht unterzeichnet. Der schwedische Textilhandel würde der künftigen EG-Textileinfuhrregelung unterliegen, die sich aus den gegenwärtig im Rahmen der Uruguay-Runde stattfindenden Beratungen ergibt. Eine etwaige Verschärfung der Schutzmaßnahmen, die für Schweden aus dem Beitritt resultieren könnte, müßte unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme zwischen Schweden und dritten Ländern durch Anhebung der Höchstmengen ausgeglichen werden.

7. Schweden müßte seine derzeitigen Handelsabkommen mit dritten Ländern kündigen. Generell dürfte dies nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten führen, da Schweden nur wenige Freihandelsabkommen, zumeist mit europäischen Partnerländern, geschlossen hat. Ein Sonderfall, der einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf, sind die Salt-See-Verträge, mit denen Schweden Freihandelsvereinbarungen getroffen hat, während die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Staaten nach wie vor auf der Meistbegünstigungsbehandlung beruhen.

8. Ferner müßte Schweden aus der EFTA austreten; für seine Beziehungen zu den restlichen EFTA-Ländern

würden künftig die zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern geschlossenen Abkommen gelten. Das EWR-Abkommen würde für die bilateralen Beziehungen zwischen Schweden und der Gemeinschaft nicht mehr gelten.

9. Über die Auswirkungen des schwedischen Beitritts zur Zollunion auf die Handelsbeziehungen zu Drittländern wird in den GATT-Gremien gemäß Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens entschieden.

### **Entwicklungszusammenarbeit**

1. Schweden ist seit jeher ein wichtiger Partner der Entwicklungszusammenarbeit; von allen Geberländern widmet Schweden einen der höchsten Anteile seines Bruttosozialprodukts der Entwicklungshilfe. Die Erfahrungen, die Schweden in diesem Bereich gesammelt hat, wären für die Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf eine gemeinsame Entwicklungshilfepolitik aufgrund des Vertrags über die Europäische Union<sup>17</sup>, sehr wertvoll. Schweden hätte keinerlei Schwierigkeiten, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu übernehmen und sämtlichen internationalen Abkommen, die die Gemeinschaft in diesem Bereich geschlossen hat, beizutreten. Schweden würde sich neue Bereiche der Entwicklungskooperation erschließen; z. B. kennt Schweden kein dem Stabex oder dem Sysmin vergleichbares System zum Ausgleich von Verlusten bei Ausfuhrerlösen.

2. Schwedens Mitgliedschaft in der Gemeinschaft schließt auch den Beitritt zum Lomé-Abkommen und die Beteiligung am EEF ein.

3. Damit Schweden Vertragspartei des Lomé-Abkommens werden kann, muß ein Protokoll über den Beitritt zum Abkommen geschlossen werden. Beschließt die Gemeinschaft, mit einem Drittland Verhandlungen im Hinblick auf dessen Beitritt aufzunehmen, so ist sie nach Artikel 358 Lomé IV verpflichtet, die AKP-Staaten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Während der Beitrittsverhandlungen sollen regelmäßige Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten stattfinden. Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen müssen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten in Verhandlungen das Beitrittsprotokoll erstellen und gegebenenfalls unumgängliche Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen beschließen.

### **Außen- und Sicherheitspolitik**

1. Schwedens auswärtige Beziehungen stehen seit jeher im Zeichen der Neutralitätspolitik, die auf das 19. Jahrhundert zurückgeht. Mit seiner Politik der dauernden Neutralität, die allerdings nie einen gesetzlichen Niederschlag fand, verfolgt Schweden die gleichen Ziele wie andere neutrale Staaten: im voraus verordnete Neutralität bei möglichen kriegerischen Auseinandersetzungen durch außenpolitische Beschränkungen in Friedenszeiten. Diese Politik, die als „Nichtbeteiligung an Allianzen in Friedenszeiten mit dem Ziel der Neutralität in Kriegszeiten“ bezeichnet wird, beruhte stets auf einem nationalen Konsens. Bei diesem Konsens ist jetzt eine Evolution festzustellen.

Ein charakteristisches Merkmal der Neutralitätspolitik Schwedens war die stetige Verteidigungsbereitschaft. So hat Schweden ein beachtliches militärisches Potential aufgebaut.

2. Bis zum Ende des kalten Krieges hielt Schweden eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft für unvereinbar mit seiner Neutralitätspolitik. Diese Politik hinderte Schweden jedoch nicht daran, seit 1945 aktiv an der Weltpolitik teilzunehmen, wobei es vor allem in den Vereinten Nationen, in der EFTA, bei der Zusammenarbeit der skandinavischen Länder, in der KSZE, gegenüber den baltischen Staaten, im Rahmen der G-24 und bei der Entwicklungshilfe für die dritte Welt eine Rolle spielte. Schweden hat an zahlreichen UN-Friedensmissionen teilgenommen und sein militärisches Wissen und Potential im Rahmen seiner UN-Verpflichtungen und im Dienste des Friedens eingesetzt.

3. Die Einigung Deutschlands, die Entstehung neuer demokratischer Systeme in Mittele- und Osteuropa, die Auflösung des Warschauer Pakts und die in der ehemaligen Sowjetunion eingetretenen Veränderungen

haben zu einer umfassenden Revision der schwedischen Außenpolitik geführt. In einer am 14. Juni 1991 vor dem Riksdag abgegebenen Erklärung zum Beitrittsantrag Schwedens äußerte Ministerpräsident Carlsson die Auffassung, daß unter diesen neuen Umständen bessere Voraussetzungen für die Verwirklichung der Vision eines vereinten Europas in Frieden, Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit durch eine umfassende Zusammenarbeit, bei der Schweden eine wichtige Rolle zukomme, bestünden. In Anbetracht der Tatsache, daß in ganz Europa die Europäische Gemeinschaft als eine der wichtigsten Antriebskräfte für Zusammenarbeit und Entwicklung angesehen werden, komme Schweden zu dem Schluß, daß es als EG-Mitglied diese künftige Zusammenarbeit in stärkerem Maße werde beeinflussen können. Dies sei einer der wesentlichen Gründe für die Entscheidung Schwedens, sich ohne Vorbehalt um die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft zu bewerben.

4. Mit der Wahl einer neuen Regierung im September 1991 wurde die gewandelte Einstellung gegenüber der Sicherheitspolitik und Neutralität Schwedens bestätigt. In seiner Regierungserklärung vom 4. Oktober 1991 sagte Premierminister Bildt, daß sich die schwedische Außen- und Sicherheitspolitik in einem sich wandelnden Europa anders gestalten werde. Heute erklärt die schwedische Regierung, daß der Begriff „Neutralitätspolitik“ keine angemessene Bezeichnung mehr sei, und zieht es vor, von einer „schwedischen Außen- und Sicherheitspolitik europäischen Zuschnitts“ zu sprechen. Die Regierung hat ihre Bereitschaft zu einer engeren sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern erklärt. Sie ist jedoch der Meinung, daß Schweden die alleinige Verantwortung für seine Verteidigung trägt.

5. Nach dem schwedischen Beitrittsantrag muß geprüft werden, inwieweit das Land bereit und fähig ist, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Außenpolitik der Europäischen Union im weitesten Sinne, von der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft bis zu Titel V des Maastrichter Vertrags über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, ergeben werden. Schweden wird in all diesen Bereichen den „Besitzstand“ der Gemeinschaft zu übernehmen haben, wie er sich bis zum Zeitpunkt seines Beitritts entwickelt haben wird.

6. Am 11. Dezember 1991 begrüßte der schwedische Premierminister die Beschlüsse von Maastricht und erklärte, Schweden sei bereit, als Mitglied der Union im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik voll mitzuwirken. Später bestätigte er, daß Schweden alle Vertragsbestimmungen akzeptiere.

7. Die erklärte Bereitschaft zur Übernahme aller Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union würde implizieren, dass Schweden im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gegebenenfalls auch der „Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ zustimmt, „die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“ (Artikel J.4).

Gegenwärtig läßt die schwedische Haltung allerdings noch nicht darauf schließen, daß das Land eine gemeinsame Verteidigung im Rahmen der Europäischen Union anstrebt. In ihrer Maastrichter Erklärung forderten die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, der WEU beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Mehrheitlich vertritt das schwedische Parlament die Auffassung, daß über die Frage einer Beteiligung an der WEU erst nach dem Beitritt Schwedens zur Europäischen Union entschieden werden soll. Bis dahin bleibt die schwedische Verteidigungspolitik eine Politik der militärischen Bündnisfreiheit.

8. Die Frage ist, ob die traditionelle Neutralitätspolitik Schwedens in ihrer neuen Form einer vollen Übernahme der Außenpolitik der Union entgegensteht. Da jedoch die schwedische Neutralitätspolitik nicht im inländischen oder internationalen Recht verankert ist, ist die Doktrin der Nichtbeteiligung an Allianzen in Friedenszeiten mit dem Ziel der Neutralität in Kriegszeiten in Schweden weniger entwickelt als in einigen anderen Ländern, in denen es eine Rechtsgrundlage für die Neutralität gibt <sup>18</sup>.

Im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik könnten sich in Schweden Schwierigkeiten durch die Praxis der Gemeinschaft ergeben, aufgrund eines entsprechenden Konsensus im Rahmen der politischen Zusammenarbeit wirtschaftliche Sanktionen gegen Drittländer nach Artikel 113 EWG-Vertrag zu verhängen (Beispielfälle sind Argentinien, die UdSSR, Südafrika, Irak und Serbien-Montenegro) — eine Praxis, die jetzt in Artikel 228 a des Vertrags von Maastricht festgeschrieben ist. Dies gilt zweifellos nicht für

Sanktionen aufgrund von Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats, denn Schweden hat diese Sanktionen immer vorbehaltlos unterstützt und darin keinen Widerspruch zu seiner Neutralität gesehen. Dennoch könnten Handelsbeschränkungen in Friedenszeiten („politischer“ oder „strategischer“ Art) problematisch sein. Sie könnten einen politischen Konflikt auslösen, aber Schwedens Freiheit, seinen Standpunkt zu derartigen Maßnahmen innerhalb der Organe der Union festzulegen, wäre nicht eingeschränkt, da die Neutralität nicht gesetzlich verankert ist.

Was den Beitritt zum EGKS-Vertrag anbetrifft, so könnte sich aus Artikel 59 (ernste Mangellage) theoretisch eine Situation ergeben, in der Schweden gezwungen wäre, die Ausfuhr von Kohle und/oder Stahl (strategischen Gütern) nach Drittländern zu verbieten.

Ferner könnte Schweden nach Kapitel VI des Euratom-Vertrags verpflichtet sein, in Kriegszeiten Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe an Mitgliedstaaten zu liefern oder einer Lieferung durch die Versorgungsagentur zuzustimmen.

Schließlich ergibt sich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Frage, inwieweit Schweden, das als bewaffneter Neutraler die Betonung immer auf seine Fähigkeit zur Verteidigung des eigenen Hoheitsgebiets gelegt hat, einige Ziele dieser Politik, wie beispielsweise den Schutz der Unabhängigkeit und Sicherheit der Union und die Entwicklung zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union (Artikel J.4), übernehmen kann.

9. Eine Analyse der einschlägigen Artikel und dazugehörigen Erklärungen des Vertrags von Maastricht legt den Schluß nahe, daß Schweden alle Verpflichtungen aufgrund der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfüllen könnte. In Schweden besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß das Land innerhalb der Europäischen Union eine positive und aktive Rolle übernehmen sollte. Jedoch werden auch Vorbehalte gegenüber der etwaigen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik laut, und wo es um eine mögliche gemeinsame Verteidigung geht, sind diese Vorbehalte noch ausgeprägter. Im Lauf der Beitrittsverhandlungen müßte die Gemeinschaft die heutige Politik Schwedens noch genauer prüfen, um sicherzugehen, daß diese Politik der etwaigen Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigung nicht im Wege steht. Wie die Kommission in ihrem Bericht zur Problematik der Erweiterung<sup>19</sup> vom 24. Juni 1992 betonte, „müssen (die beitragswilligen Länder) spezifische und verbindliche Zusicherungen in bezug auf unpolitisches Engagement und ihre rechtliche Fähigkeit zur Erfüllung [der] Verpflichtungen“ im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geben.

#### Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

1. Mit der Bereitschaft zur Übernahme sämtlicher Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union<sup>20</sup> akzeptiert Schweden implizit alle Beschlüsse, die die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union betreffen. Dazu gehören Asylpolitik, Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, Einwanderungspolitik einschließlich Voraussetzungen für die Einreise, den Verkehr und den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder.

Schweden ist über all diese Fragen besonders gut informiert, da es sie aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren der Nordischen Paßunion aufmerksam verfolgt hat. In den letzten Jahren hat Schweden die Einwanderung auf Flüchtlinge, auf Asylbewerber und auf solche Fälle beschränkt, die aus humanitären Gründen gerechtfertigt waren. Schweden besitzt eine umfangreiche Erfahrung in der Regelung von Flüchtlings- und Asylproblemen und dürfte keine Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich haben.

2. Schweden wäre ferner bereit zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und von Betrügereien im internationalen Maßstab sowie zur justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, im Zollwesen und zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität. Schweden besitzt sowohl die Mittel als auch den Willen zur uneingeschränkten Zusammenarbeit in diesen Bereichen und gehört bereits zu den

Partnern, die im Rahmen der Trevi-Gruppe regelmäßig konsultiert werden.

## Schlußfolgerung

Nach dem Vertrag über die Europäische Union<sup>21</sup> muß ein Staat, der die Mitgliedschaft beantragt, drei Grundvoraussetzungen erfüllen: Er muß ein europäischer Staat sein, der sich zu demokratischen Grundsätzen und zur Achtung der Menschenrechte bekennt. Schwedens demokratische Tradition und sein Engagement für die Sache der Menschenrechte sind erwiesen und entsprechen der bedeutenden Stellung des Landes in der europäischen Kultur und Geschichte.

2. In den Verhandlungen über den Beitritt zur künftigen Union sollte von dem Rechtsrahmen und dem institutionellen Aufbau ausgegangen werden, die nach Inkrafttreten den Unionsvertrags bestehen werden.

3. Wie die Kommission in ihrem Bericht „Die Erweiterung Europas: eine neue Herausforderung“ festgestellt hat, dürfte der Beitritt der EFTA-Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, „in wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindlichen Probleme bereiten und würde die Gemeinschaft in vieler Hinsicht stärken“. Der nun vorliegende Bericht zeigt, daß diese Feststellung im Falle Schwedens insbesondere auf die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Sozialpolitik, die Umweltpolitik sowie die im Bereich Forschung und Entwicklung erzielten Synergien zutrifft.

4. Der freie Warenverkehr im gewerblichen Bereich ist zwischen Schweden und der Gemeinschaft bereits aufgrund des Freihandelsabkommens von 1972<sup>22</sup> verwirklicht. Die Beziehungen werden im Rahmen des EWR-Abkommens weiter ausgebaut. Auch im Wirtschafts- und Währungsbereich besteht bereits eine enge Verbindung zwischen Schweden und der Gemeinschaft, da die Schwedische Krone seit 1991 einseitig an den Ecu gebunden ist. Vom Beitritt zur Union werden Impulse für eine Stärkung der schwedischen Wirtschaft erwartet. Das Gemeinschaftsrecht wird zu einem großen Teil bereits aufgrund des EWR-Abkommens von Schweden übernommen.

5. In einigen Bereichen könnten Probleme auftauchen, aber die Kommission ist zuversichtlich, daß diese in den Beitrittsverhandlungen zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst werden können. Die agrarpolitische Entwicklung verläuft zwar in Schweden weitgehend in derselben Richtung wie in der Gemeinschaft, aber der Beitritt würde dennoch für die schwedische Landwirtschaft infolge niedrigerer Preise, eines verringerten Subventionsniveaus und verstärkten Wettbewerbs eine erhebliche Herausforderung sein. In einigen anderen Sektoren würden ebenfalls Anpassungen erforderlich sein. Staatliche Monopole wie das Alkoholmonopol müßten umgeformt werden. Ganz allgemein würde der Wettbewerb in vielen Bereichen schärfer. Die Unterstützung für besonders benachteiligte Regionen wie den hohen Norden Schwedens müßte in einer Weise gewährt werden, die mit den Kriterien der Gemeinschaft vereinbar ist. Auch in der Fischerei-, Verkehrs- und Industriepolitik beispielsweise müßte Schweden Anpassungen zumeist technischer Natur vornehmen.

6. Der Beitritt Schwedens würde im ganzen gesehen für die Union ein Gewinn sein, da sich damit der Kreis der Mitglieder vergrößern würden, deren voraussichtliche Wirtschaftsleistung, Währungs- und Haushaltssituation einen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion leisten dürften.

7. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik konnte die Kommission feststellen, daß sich die schwedische Politik vor allem seit Beginn der 90er Jahre entscheidend entwickelt hat. Es scheint in Schweden heute ein Konsens zu bestehen über die vorbehaltlose Beteiligung an der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Schweden muß bereit und fähig sein, sich diese Politik, die sich in den kommenden Jahren entwickeln wird, zu eigen zu machen und sie konkret umzusetzen. Bedenken scheinen allerdings immer noch bezüglich der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik sowie noch stärker bezüglich der Eventualität einer gemeinsamen Verteidigung zu bestehen. Die Kommission empfiehlt, in den Beitrittsverhandlungen von Schweden spezifische und verbindliche Zusagen einzuholen hinsichtlich seiner politischen Bereitschaft und seiner rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Bereich.

8. Bei den Anpassungen der Verträge, die gemäß Artikel O des Vertrags über die Europäische Union im Falle des schwedischen Beitritts vorgenommen werden müßten, müßte selbstverständlich nicht nur dem besonderen Fall Schwedens, sondern darüber hinaus der Tatsache Rechnung getragen werden, daß einige weitere EFTA-Staaten der Union gleichzeitig beitreten werden.

9. Aufgrund der vorstehenden Überlegung bestätigt die Kommission im Hinblick auf Schweden die Schlußfolgerung, zu der sie in ihrem Bericht über die Erweiterung bezüglich der beitriftswilligen EFTA-Staaten im allgemeinen gelangt ist. Die Kommission empfiehlt, die Verhandlungen aufzunehmen, sobald die Mitgliedstaaten den Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und die Verhandlungen über die eigenen Mittel und damit zusammenhängende Fragen abgeschlossen haben. Diese Schlußfolgerung wurde im übrigen vom Europäischen Rat bereits bestätigt.

[...]

(1) [...]

(2) Siehe „Außenhandel“, S. 11 und 17.

(3) Siehe Schaubild 21 im Anhang.

(4) Teil 2 enthält eine eingehendere Beschreibung der schwedischen Landwirtschaft.

(5) Vor der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.

(6) Die Möglichkeit von EG-Beihilfen wird im Abschnitt „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“, S. 14 und 15, analysiert.

(7) Siehe „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ gefördert. In der Substanz sind sie weitgehend mit der jüngsten EG-Entscheidung über Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zu vergleichen, die im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gefällt wurde. Die Angleichung der schwedischen Wald- und Umweltschutzvorschriften könnte Änderungen.

(8) Siehe „Schwedens Wirtschaft im Spiegel der Gemeinschaft“, S. 8.

(9) Diese Frage wird in dem Abschnitt der Stellungnahme, der sich mit dem Wettbewerb befaßt, erörtert.

(10) Da es in Schweden keine regionale Unterteilung nach NUTS gibt, kann die Förderwürdigkeit im Rahmen der Strukturfonds nur für die Verwaltungsgebiete („LÄN“) und die Gebiete festgestellt werden, die in Schweden Regionalbeihilfen erhalten.

(11) *a. Ziele für bestimmte Regionen:*

— Ziel Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (deren Pro-Kopf-BIP ungefähr 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts oder weniger beträgt);

- Ziel Nr. 2: Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Kriterium für die Förderwürdigkeit: durchschnittliche Arbeitslosenquote, die über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, der dem Gemeinschaftsdurchschnitt entspricht oder über diesem liegt; Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie);

- Ziel Nr. 5b: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kriterien: hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, niedriges landwirtschaftliches Einkommen und geringer sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-BIP).

*b. Horizontale Ziele:*

- Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;

- Ziel Nr. 4: Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben;

- Ziel Nr. 5a: Beschleunigte Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft.

(12) Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988, ABI. L 185 vom 15.7.1988, und Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19.12.1988, ABI. L 374 vom 31. Dezember 1988.

(13) 90/436/EWG, ABI. L 225 vom 20.8.1990.

(14) Diese werden in Teil 2 unter „Gewerbliche Wirtschaft“ genauer analysiert (S. 31).

(15) Siehe auch „Zollunion“, S. 28.

(16) Siehe auch „Außen- und Sicherheitspolitik“, S. 19

(17) Durch Einfügung eines Titels XVII mit den Artikeln 130 u bis 130 y in den EWG-Vertrag.

(18) Zu bedenken ist allerdings, daß Schweden bei seinem Beitritt zur Internationalen Energieagentur genau die gleiche Erklärung abgegeben hat wie Österreich und die Schweiz; dadurch bewahrt die schwedische Regierung einen erheblichen Handlungsspielraum, um auch im Falle verbindlicher Beschlüsse der IEA in Krisenzeiten gemäß dem Neutralitätsstatus des Landes nach eigenem Gutdünken vorzugehen.

(19) Siehe Fußnote 1, S. 5.

(20) Siehe Einleitung, S. 6.

(21) Artikel F und O.

(22) Siehe Fußnote 1, S. 7.